

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Praktische Hinweise zum Bleiberechtsbeschluss

Am 17. November 2006 hat die Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete beschlossen. Bis zum 17. Mai 2007 können die Betroffenen einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Die große Koalition hat angekündigt, zusätzlich zum IMK-Beschluss eine gesetzliche Bleiberechtsregelung zu verabschieden. Unabhängig davon, ob die gesetzliche Regelung kommt, sollten nun alle Spielräume für die Geduldeten genutzt werden.

Die Ausführungsbestimmungen der Bundesländer sind in vielen Fragen sehr unterschiedlich und können an dieser Stelle nicht im Detail dargestellt werden. Dieses Informationsblatt soll eine grobe Übersicht über die Bleiberechtsregelung geben – Informationen über die landesspezifischen Regelungen erhalten Sie bei den Landesflüchtlingsräten.

Information tut Not – Bleiberechtsregelung bekannt machen!

Wichtig ist, dass alle potentiell Begünstigten über die Bleiberechtsregelung informiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass in der Vergangenheit Altfallregelungen dann wenig erfolgreich waren, wenn die Betroffenen unzureichende Informationen hatten. Nur wer um seine Rechte weiß, kann sie auch nutzen. Hier sind alle Flüchtlingsinitiativen, Beratungseinrichtungen und Rechtsanwälte gefragt, die Betroffenen zu informieren. Am 17. Mai 2007 läuft die Antragsfrist für das Bleiberecht aus – bis dahin sollten alle potentiell Begünstigten von der Bleiberechtsregelung erfahren und ggf. Anträge gestellt haben.

Bevor der Antrag gestellt wird – im Zweifel: nicht ohne meinen Anwalt!

Bevor ein Antrag auf ein Bleiberecht gestellt wird, sollten zuvor alle Chancen und Risiken bedacht werden. Nicht in jedem Fall ist ein Antrag nach der Bleiberechtsregelung sinnvoll. Wenn etwa die Ausländerbehörde dazu drängt, zuvor gestellte Asylanträge zurückzuziehen, könnten Gefahren drohen. Denn wenn gute Aussichten bestehen, als Flüchtling anerkannt zu werden oder Abschiebeschutz zu erhalten, kann es ratsam sein, das Asylverfahren zuende zu führen. Wenn der Ausgang des Asylverfahrens allerdings ungewiss oder chancenlos ist, könnte der Weg über die Bleiberechtsregelung besser sein. Dies muss von Fall zu Fall entschieden werden. Um zu einer guten Lösung zu kommen, sollten Betroffene im Zweifel eine Beratungsstelle oder einen Anwalt aufsuchen. So können Risiken vermieden werden.

Wer fällt unter die Bleiberechtsregelung?

Ausländer, die ausreisepflichtig sind, fallen grundsätzlich unter die Bleiberechtsregelung. Ausreisepflichtig sind alle Ausländer mit einer Duldung. Aber auch diejenigen, die nur eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ haben, fallen hierunter.

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht ausreisepflichtig. Sie können aber dennoch einen Antrag auf das Bleiberecht stellen. Aber Vorsicht! Um das Bleiberecht zu erhalten, wird in der Regel verlangt, dass der Asylantrag zurückgezogen wird oder das Asylverfahren noch vor Ablauf der Antragsfrist beendet wird.

Eine schwierige Frage ist, ob auch die Ausländer vom Bleiberecht profitieren können, die derzeit noch einen Aufenthaltstitel haben, der aber in nächster Zeit verloren gehen könnte. Das ist zum Beispiel bei Flüchtlingen der Fall, deren Asylstatus widerrufen worden ist. Wenn absehbar ist, dass aufgrund des **Asyl-Widerrufs** auch das Aufenthaltsrecht widerrufen wird, kommt ein Antrag nach der Bleiberechtsregelung in Betracht. Hier sind aber noch einige Fragen offen. Nach dem Erlass aus Bayern wird es für möglich gehalten, dass vor dem Antrag auf das Bleiberecht auf die bisherige Aufenthaltserlaubnis verzichtet wird und so die Bleiberechtsregelung für Widerrufs-Fälle geöffnet wird. Aber auch hier ist Vorsicht ratsam: Eine noch bestehende Aufenthaltserlaubnis sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden. Insgesamt gilt: Flüchtlinge, bei denen ein Widerrufsverfahren läuft, sollten sich unbedingt an einen Anwalt wenden!

Ausländer, die eine **befristete Aufenthaltserlaubnis**, zum Beispiel nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben, sollten überlegen, ob in ihrem Falle ein Antrag nach der Bleiberechtsregelung günstig sein könnte. Dies kann dann Sinn machen, wenn bereits absehbar ist, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Gründe für die Nichtverlängerung könnten sein, dass in bestimmte Länder Abschiebungen möglich werden, die bislang noch nicht möglich waren. Verlässt sich der Betroffene in diesen Fällen auf sein Aufenthaltsrecht, könnte er nach Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis wieder bei der Duldung landen. Um dies zu verhindern, könnte ein Antrag nach der Bleiberechtsregelung hilfreich sein. Deswegen sollten Ausländer, die nur eine unsichere Aufenthaltserlaubnis haben, unbedingt zum Anwalt gehen und sich beraten lassen, ob sie einen Antrag auf das Bleiberecht stellen sollten.

Stichtag der Einreise

Für ein Bleiberecht wird im Einzelnen eine Aufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren vorausgesetzt.

- **Stichtag 17.11.2000:** Für Familien mit mindestens einem am Stichtag 17.11.2006 unter 18 Jahre alten Kind, das einen Kindergarten oder die Schule besucht, und die bis zum 17.11.2000 nach Deutschland eingereist sind und sich hier seitdem ununterbrochen aufhalten, gilt die Sechsjahresfrist.
- **Stichtag 17.11.1998:** In allen anderen Fällen, in denen der Ausländer bis zum 17.11.1998 eingereist ist, gilt die Achtjahresfrist.

Unbegleitete Minderjährige: Der IMK-Beschluss geht nicht auf die Situation unbegleiteter Minderjähriger ein. Deshalb ist nicht eindeutig geklärt, unter welche Frist unbegleitete Minderjährige fallen. In Berlin reicht ein sechsjähriger Aufenthalt aus. Andere Länder wollen die Achtjahresfrist anwenden. Eine Schlechterstellung von unbegleitete Minderjährigen gegenüber Familien stellt einen Wertungswiderspruch dar. Im Zweifelsfällen sollten unbegleitete Minderjährige, die die Sechsjahresfrist erfüllen, einen Antrag stellen.

Lebensunterhaltssicherung durch legale Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss ist in der Regel ein den Lebensunterhalt sicherndes **dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis**. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse. (IMK-Beschluss Nr. 3.2.1.)

Lebensunterhaltssicherung: Bei der Frage, wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt, verweisen die Ländererlasse auf die sonst üblichen Bestimmungen im Aufenthaltsrecht. Danach bedeutet Lebensunterhaltssicherung, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages aus Miete inklusive Heizung und der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II für die Familienangehörigen erreichen sollte. Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Auch Kinder- und Erziehungsgeld sowie das Elterngeld zählen als eigenes Einkommen, nicht jedoch Wohngeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II.

Ergänzender Sozialleistungsbezug bei Familien mit Kindern kann hingenommen werden. (Nr. 6 IMK-Beschluss)

Wann muss kein „dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis“ vorliegen?

Der IMK-Beschluss sieht Ausnahmen vom Erfordernis „dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis“ für folgende Fälle vor:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen

- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Nachweis eines „verbindlichen Arbeitsangebotes“

Für Ausreisepflichtige, die kein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nachweisen können, gilt: Wenn sie ein **verbindliches Arbeitsangebot** nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. (IMK-Beschluss Nr.9)

Bei Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebots ist folgendes zu beachten:

- **Fristen:** Zeit zur Arbeitssuche besteht bis zum 30.9.2007. Aber Achtung: In den meisten Ländern muss der Antrag nach der Bleiberechtsregelung dennoch schon bis zum 17.5.2007 gestellt werden.
- **Vorrangregelung:** Die Vorrangregelung gilt bei Nachweis des Arbeitsangebotes nicht! Das heißt Bleiberecht und Arbeitsgenehmigung werden erteilt, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob andere Arbeitnehmer dem Antragsteller vorzuziehen sind.
- **Arbeitsbedingungen:** Ob die Arbeitsagentur noch die Arbeitsbedingungen, unter denen der Ausländer beschäftigt werden soll, prüfen muss – ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. In manchen Bundesländern wird die globale Zustimmung der Arbeitsagentur angeordnet. Da heißt, dass im Einzelfall eine Prüfung entfällt und die Betroffenen die Arbeit sofort aufnehmen können. Bayern und NRW dagegen ordnen an, dass nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Zustimmung der Arbeitsagentur eingeholt werden muss. Die Folge: Es droht die Versagung der Zustimmung oder aber eine langwierige Prüfung, die die Arbeitsaufnahme hinauszögert.
- **Residenzpflicht/Wohnsitzauflagen:** Die Residenzpflicht ist in einigen Ländern für die Arbeitssuche aufgehoben. Ob die Arbeitssuche auf das Bundesland beschränkt ist, in dem der Ausländer wohnt, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. In

Bayern können sich die Betroffenen bayernweit bewerben. In Berlin ist das Arbeitsplatzangebot nicht auf Berlin beschränkt. Das heißt, dass die in Berlin Lebenden sich auch in anderen Bundesländern bewerben können.

Weitere Voraussetzungen für das Bleiberecht

Das Bleiberecht wird von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht:

- **Wohnraum:** Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen. Problematisch ist dies für die Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Für diese Personen werden in einigen Bundesländern Ausnahmen zugelassen.
- **Schulbesuch:** Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.
- **Deutschkenntnisse:** Alle einbezogenen Personen müssen bis zum 30.9.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse müssen der Stufe A 2 des GERR entsprechen. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Die Prüfung erfolgt regelmäßig durch eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde.
- **Passbeschaffung:** Die Bundesländer gehen davon aus, dass die Passpflicht in der Regel erfüllt sein muss. Ausnahmen sind jedoch vorgesehen, wenn es unzumutbar oder unmöglich ist, einen Pass zu beschaffen.

Ausschlussgründe

Von Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind Personen,

- die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben;
- die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben;
(Durchgängig stellen die Landeserlasse fest, dass die beiden vorgenannten Ausschlussgründe nicht zu streng gehandhabt werden sollen. Wegen der großen Auslegungsspielräume ist jedoch zu befürchten, dass die Ausländerbehörden diese Kriterien sehr unterschiedlich und im Zweifelsfall restriktiv anwenden werden.)
- bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen;
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können;

- die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
(Vor allem in Bayern zeichnet sich eine extensive Anwendung dieser Klausel an: „Eine konkrete Gefahr durch den Ausländer ist nicht erforderlich. Vielmehr ist für den Ausschluss von der Bleiberechtsregelung grundsätzlich jegliche Verbindung zu Personen und Sachverhalten, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund aufweisen, ausreichend, sofern eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Die Anforderung für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes liegen damit erheblich unter den Anforderungen an das Vorliegen eines entsprechenden Ausweisungsgrundes“, Bayerischer Erlass Nr. 6.5)

Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

Informationen über die Umsetzung der Bleiberechtsregelung in den Ländern

Eine Zusammenstellung der Ländererlasse finden Sie im Internet unter :

www.bleiberechtsbuero.de

Eine Einzelfallberatung ist dringend zu empfehlen. Über die Besonderheiten der Erlasse in den jeweiligen Bundesländern informieren unter anderem die

Landesflüchtlingsräte:

- **Baden-Württemberg:** www.fluechtlingsrat-bw.de
- **Bayern:** www.fluechtlingsrat-bayern.de
- **Berlin:** www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Brandenburg:** www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
- **Bremen:** Verein Ökumenischer Ausländerarbeit, im Lande Bremen e.V. (Flüchtlingsrat), Vahrerstr.247, 28329 Bremen, Tel./Fax: 0421/ 80 07 004
- **Hamburg:** www.fluechtlingsrat-hamburg.de
- **Hessen:** www.fr-hessen.de
- **Mecklenburg-Vorpommern:** www.fluechtlingsrat-mv.de
- **Niedersachsen:** www.nds-fluerat.org
- **Nordrhein-Westfalen:** www.fluechtlingsrat-nrw.de
- **Rheinland-Pfalz:** www.asyl-rlp.org
- **Saarland:** www.asyl-saar.de
- **Sachsen:** www.saechsischer-fluechtlingsrat.de
- **Sachsen-Anhalt:** www.fluechtlingsrat-lsa.de
- **Schleswig-Holstein:** www.infonet-frsh.de
- **Thüringen:** www.fluechtlingsrat-thr.de

Rechtsanwälte:

Eine Liste von Rechtsanwälten, die auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert sind, finden Sie unter:

www.asyl.net/Adressen/AdressenRechtsberater.html

(Rechtsanwälte des Rechtsberaternetzes von UNHCR, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz und Diakonie)